

## Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

vom 16. August 2006<sup>1)</sup>

---

### I. Strassenverkehrsabgaben

#### § 1

Der Kanton erhebt nach Massgabe dieses Gesetzes eine Verkehrssteuer von den Halterinnen oder den Haltern von Motorfahrzeugen, Anhängern oder Motorfahrrädern, welche gemäss den Bestimmungen des Bundes mit Kontrollschildern des Kantons versehen sein müssen.

Verkehrssteuer

#### § 2

Der Regierungsrat legt Gebühren für administrative amtliche Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr fest.

Verkehrs-  
gebühren

### II. Verkehrssteuer

#### 1. Allgemeines

#### § 3

Sofern nicht pauschale Ansätze anzuwenden sind, bemisst sich die Steuer grundsätzlich nach dem Hubraum, bei besonderen Fahrzeugen nach der Leistung oder dem Gewicht des Fahrzeuges.

Bemessungs-  
grundlage

#### § 4

<sup>1</sup> Steuerforderungen verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig wurden.

Verjährung,  
Veranlagung,  
Bezug

---

<sup>1)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

<sup>1)2</sup> Die Steuer wird vom Tag der vorgeschriebenen Verkehrszulassung bis zum Ende des Kalenderjahres berechnet. Sie ist auf einmal und im Rahmen der ordentlichen Rechnungsstellung zu bezahlen. Die jährliche Rechnungsstellung für immatrikulierte Fahrzeuge erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

### § 5

Meldepflicht

Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat dem Kanton Tatsachen, die für den Eintritt der Steuerpflicht erheblich sind oder eine Änderung der Veranlagung bewirken können, unverzüglich zu melden.

## 2. Variable Steuer

### § 6

Bemessung

Die variable Steuer bemisst sich auf der Basis der festgelegten Jahressteuer nach Anzahl Tage der Verkehrszulassung.

### § 7

Ansätze

Die variable Steuer für ein ganzes Kalenderjahr beträgt für:

1. Motorräder
  - bis 200 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 48.–
  - über 200 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 60.–
  - mit Seitenwagen Fr. 72.–
2. leichte Motorwagen
  - bis 450 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 96.–
  - Zuschlag für jede weitere volle oder angebrochene 200 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 24.–
3. schwere Motorwagen
  - bis 450 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 105.–
  - Zuschlag für jede weitere volle oder angebrochene 200 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 27.–
4. Transportanhänger an Motorwagen und gewerblichen Motoreinachsern
  - bis 1 000 kg Gesamtgewicht Fr. 100.–
  - 1 001 bis 2 500 kg Gesamtgewicht Fr. 150.–
  - 2 501 bis 5 000 kg Gesamtgewicht Fr. 250.–
  - über 5 000 kg Gesamtgewicht Fr. 350.–

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 7. Juli 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

## 3. Pauschale Steuer

## § 8

Die pauschale Steuer wird als fester Steuerbetrag für die gesamte Steuerperiode unabhängig der Anzahl Tage erhoben. Bemessung

## § 9

Die pauschale Steuer für ein Kalenderjahr beträgt für: Ansätze

1. Motorfahräder, Elektromotorfahräder	Fr. 2.50
2. Kleinmotorräder, Elektromotorräder	Fr. 30.–
3. gewerbliche Arbeitsmaschinen	
- bis 3 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 72.–
- über 3 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 144.–
4. gewerbliche Arbeitskarren	
- bis 2 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 48.–
- 2 501 bis 5 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 72.–
- über 5 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 96.–
5. gewerbliche Motorkarren	
- bis 3 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 48.–
- über 3 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 120.–
6. gewerbliche Motoreinachser	Fr. 48.–
7. Anhänger an Kleinmotorrädern	Fr. 24.–
8. Motorradanhänger	Fr. 50.–
9. Wohn- und Sportgeräteeanhänger	Fr. 100.–
10. Schaustelleranhänger	Fr. 36.–
11. gewerbliche Arbeitsanhänger	
- bis 1 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 36.–
- über 1 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 60.–
12. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 60.–
13. landwirtschaftliche Motoreinachser mit Anhänger, Arbeitskarren	Fr. 30.–
14. landwirtschaftliche Anhänger über 1 500 kg	Fr. 48.–
15. Händlerschilder	
- für Motorräder und Kleinmotorräder	Fr. 75.–
- für Motorwagen	Fr. 400.–
- für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 150.–
- für Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 200.–
- für Anhänger	Fr. 100.–

**§ 10**

Tagesschilder

<sup>1</sup> Tagesschilder werden für längstens 96 Stunden ausgegeben.<sup>2</sup> Die pauschale Steuer bei der Verwendung von Tagesschildern beträgt für je 24 Stunden für:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Motorräder, Kleinmotorräder und dreirädrige Fahrzeuge | Fr. 5.–  |
| 2. Motorwagen  |          |
| - bis 3 500 kg Gesamtgewicht                             | Fr. 10.– |
| - über 3 500 kg Gesamtgewicht                            | Fr. 20.– |
| - Anhänger   | Fr. 6.–  |

## 4. Besondere Bestimmungen

**§ 11**Wechsel-  
aufbauten und  
-schilder<sup>1</sup> Für Fahrzeuge mit Wechselaufbauten oder mehreren Fahrzeugausweisen wird der für den jeweiligen Fahrzeugtyp höchste Steuersatz gemäss den §§ 7 und 9 berechnet.<sup>1)2</sup> Bei Wechselschildern wird die Steuer für das Fahrzeug mit dem höchsten Ansatz beziehungsweise grössten Hubraum gemäss den §§ 7 und 9 voll erhoben, für jedes weitere Fahrzeug ein Viertel der ordentlichen Steuer.**§ 12<sup>1)</sup>**Definition von  
Bonus und Malus<sup>1</sup> Zur Förderung von emissionsarmen Fahrzeugen werden basierend auf der Energieetikette Reduktionen (Boni) oder Mehrbelastungen (Mali) berechnet.<sup>2</sup> Grundlagen für eine Bonus- oder Malus-Festlegung sind die Listen des Bundesamtes für Energie, welche die Neufahrzeuge mit der Energieetikette in die Kategorien A bis G einteilen.<sup>3</sup> Die Bonus-Festlegung für die schweren Motorwagen basiert auf der Einteilung in die Eurokategorien.<sup>4</sup> Der Bonus oder Malus bezieht sich auf das Fahrzeug und wird bei einem Halterwechsel auch der neuen Halterin oder dem neuen Halter berechnet.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 7. Juli 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

**§ 12a**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Personenwagen werden nach ihrer Energieetikette bei der ersten Inverkehrsetzung in die Kategorien A bis G eingeteilt.

Definition der  
Fahrzeuge

<sup>2</sup> Leichte Motorwagen gemäss § 7 Ziffer 2 sowie gewerbliche Arbeits- und Motorkarren gemäss § 9 Ziffern 4 und 5, die mit der Treibstoffart E (Elektrofahrzeuge) gekennzeichnet sind, werden bei Neueinlösungen der Kategorie A beziehungsweise der vom Bundesamt für Energie bestimmten Kategorie zugeteilt.

<sup>3</sup> Dieseltreibene Personenwagen müssen mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein, damit sie den Bonusstufen zugewiesen werden.

<sup>4</sup> Neue Personenwagen ohne Kategorieeinteilung werden mit einem Malus belastet.

<sup>5</sup> Schwere Motorwagen werden basierend auf den Grundlagen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) in die Eurokategorien eingeteilt.

<sup>6</sup> Ist die Kategorieeinteilung für einen Bonus oder Malus bestritten, hat die Halterin oder der Halter den Nachweis für die Erreichung einer bestimmten Kategorie zu erbringen. Das Strassenverkehrsamt kann eine Fahrzeugprüfung anordnen.

<sup>7</sup> Für Fahrzeuge aus Direktimporten, bei Umbauten von Fahrzeugen sowie bei einer Änderung der Fahrzeugart in einen Personenwagen hat die Halterin oder der Halter den Nachweis für die Einteilung in die Kategorien A oder B oder die Nichteinteilung in die Kategorien F oder G zu erbringen.

**§ 12b**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Bonus für Neufahrzeuge der Kategorie A beträgt 50 %, für solche der Kategorie B 25 %.

Berechnung von  
Bonus und Malus

<sup>2</sup> Der Malus für Neufahrzeuge der Kategorien F und G beträgt 50 %.

<sup>3</sup> Der Bonus für Fahrzeuge gemäss Absatz 1 wird für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung und die darauf folgenden vier Jahre gewährt. Ein Unterbruch der Immatrikulation während der Dauer der Steuerreduktion verlängert die Dauer der Bonuserteilung nicht. Der Malus für die Fahrzeuge gemäss Absatz 2 ist während der gesamten Immatrikulationszeit zu entrichten.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 7. Juli 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

<sup>4</sup> Der Bonus für schwere Motorwagen gemäss § 7 Ziffer 3, welche die jeweils im Vorjahr höchste immatrikulierte Eurokategorie aufweisen, beträgt 25 %. Der Rabatt entfällt im Folgejahr, wenn im laufenden Jahr Fahrzeuge einer höheren Kategorie immatrikuliert werden.

<sup>5</sup> Für Fahrzeuge, welche mit Wechselschildern immatrikuliert werden, gelten die gleichen Bestimmungen. Der Bonus oder Malus bezieht sich auf alle gemäss § 11 Absatz 2 festgelegten Fahrzeuge und deren entsprechend berechnete Steuerbeträge.

### § 13

Steuerreduktion  
und -befreiung

<sup>1</sup> Von der Steuer befreit sind:

1. der Kanton, die Feuerwehren und der Bund für ihre Dienstfahrzeuge;
2. Halterinnen oder Halter von ausschliesslich im öffentlichen, fahrplanmässigen Linienverkehr verwendeten Motorfahrzeugen und Anhängern für die entsprechenden Fahrzeuge.

<sup>2</sup> Der Kanton kann Halterinnen oder Halter im Einzelfall von der Steuer befreien oder die entsprechenden Ansätze reduzieren, wenn

1. sie behindert sind;
2. sie regelmässig behinderte Personen transportieren;
3. ihre Fahrzeuge nur teilweise im öffentlichen, fahrplanmässigen Verkehr eingesetzt werden;
4. ihre Fahrzeuge in verselbständigten Betrieben des Kantons eingesetzt werden;
5. ihre Fahrzeuge ausschliesslich für Aufgaben der Rettungsdienste verwendet werden.

### § 13a<sup>1)</sup>

Verlust der  
Bonusgewährung  
oder der Steuer-  
befreiung

Die Gewährung eines Bonus oder einer Steuerbefreiung entfällt, wenn die Voraussetzungen gemäss den §§ 12b oder 13 nicht mehr erfüllt sind.

### § 13b<sup>1)</sup>

Rückforderung

<sup>1</sup> Wurde aus Gründen, welche die Halterin oder der Halter des Fahrzeuges zu vertreten hat, zu Unrecht ein Bonus oder eine Steuerbefreiung gewährt, kann der zu wenig bezahlte Betrag der letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

<sup>2</sup> Wurde aus Gründen, welche die Halterin oder der Halter des Fahrzeuges nicht zu vertreten hat, zu Unrecht ein Malus in der Steuerberechnung

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 7. Juli 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

belastet, kann der zuviel bezahlte Betrag der letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

#### § 14

Der Kanton verfügt den Einzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises von Fahrzeugen, für welche die Halterin oder der Halter die fälligen Steuern und Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Solche Verfügungen sind sofort vollstreckbar.

Einzug der  
Kontrollschilder

### III. Aufteilung und Verwendung des Ertrags aus den Verkehrssteuern

#### § 15

<sup>1</sup> Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen 15 % an die Gemeinden, der Rest an den Kanton.

Grundsatz

<sup>2</sup> Der Abzug für die Bezugsaufwendungen beträgt 1 % des Bruttoertrages.

#### § 16

<sup>1</sup> Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten.

Verteilung des  
Gemeindeanteils

<sup>2</sup> Die Verteilung des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonaler Statistik.

<sup>3</sup> Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonaler Statistik.

#### § 17

<sup>1</sup> Der Kantonsanteil gemäss § 15 Absatz 1 wird verwendet für

Verwendung des  
Kantonsanteils

1. den Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen des Kantons;
2. die Kosten der Verkehrspolizei, für Verkehrssicherheits- und Unfallverhütungsmassnahmen;
3. verkehrsbedingte Massnahmen im Umweltschutzbereich.

<sup>2</sup> Die Zuteilung erfolgt mit dem Staatsvoranschlag und der Staatsrechnung.

**IV. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 18**

Strafbestimmung

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Meldepflicht gemäss § 5 nicht erfüllt;
2. die geschuldete Steuer hinterzieht.

<sup>2</sup> Bei Steuerhinterziehung beträgt die Busse in der Regel das Fünf- bis Zehnfache des hinterzogenen Betrages.**§ 19**Aufhebung  
bisherigen  
Rechtes

Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 28. Dezember 1932 zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 und zur eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr wird aufgehoben.

**§ 20**Übergangs-  
bestimmung

Der Gemeindeanteil gemäss § 15 Absatz 1 wird erstmals im auf das Jahr der Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Jahr ausbezahlt.

**§ 21**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.